

Stimmbezirk-Nr. * (Name oder Nummer)	0501
Gemeinde	Gundersheim
Verbandsgemeinde	Wonnegau
Kreis	Alzey-Worms
Wahlkreis	32
Land	Rheinland-Pfalz

Allgemeiner Stimmbezirk

Sonderstimmbezirk

Stimmbezirk mit beweglichem
Wahlvorstand

In den grau unterlegten Feldern bitte
Eintragungen vornehmen bzw. Zutreffendes
ankreuzen.

Diese Wahl Niederschrift ist auf S. 9 von allen
am Schluss der Sitzung anwesenden
Mitgliedern des Wahlvorstandes zu
unterschreiben.

Muster - Wahl Niederschrift

**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Landtagswahl am 22. März 2026**

1. Wahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

Als Mitglieder des Wahlvorstands waren erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

bitte Namen
eintragen

1.2 Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die in der **Anlage 1** aufgeführten Personen. Die Belehrung ist nach Ziffer 2.1 erfolgt.

1.3 Es waren Hilfskräfte zugezogen; sie sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Später hinzugekommene Wahlvorstandsmitglieder wurden gesondert auf ihre Verpflichtung hingewiesen. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne (*bitte Zutreffendes ankreuzen*)

versiegelt. verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Bitte eintragen:

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

4

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um ...8... Uhr ...00... Minuten begonnen.

2.5 Ein besonderes Wahlscheinverzeichnis lag nicht vor.

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Auszug aus dem besonderen Wahlscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk »Wahlschein« oder »W« eintrug. Er berichtigte dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigte das an der vorgesehenen Stelle.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine sowie der bis 12 Uhr am Tage vor der Wahl erteilten Wahlscheine, die ausgestellt wurden, weil der Stimmberechtigte glaubhaft versichert hat, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er diesen verloren hat.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und des § 50 der Landeswahlordnung - LWO; Störung der Ruhe/Ordnung im Wahlraum; Verletzungen des Wahlgeheimnisses; unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahlraum/Wahlkabinen; kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung; Polizeieinsätze/Unfälle), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als

Anlage(n) Nr. 3. ... bis Nr. 3. ... beigelegt.

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist als Anlage beigelegt.

Der Wahlvorstand wurde von der Gemeindeverwaltung unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)

.....
.....

2.8 Im Stimmbezirk befinden sich keine besonderen Einrichtungen.

Im Stimmbezirk befinden sich besondere Einrichtungen, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der/den dieser Niederschrift als

Anlage(n) Nr. 4. bis Nr. 4. beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

2.9 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Von da ab wurden nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte.

Um 18 Uhr 05 Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge entfernt.

3. Zulassung der Wahlbriefe (soweit kein eigener Briefwahlvorstand gebildet wurde)

3.1 Zahl der Wahlbriefe

Dem Wahlvorstand sind von der Gemeindeverwaltung übergeben worden	644	Wahlbriefe.
Bis 18 Uhr sind beim Wahlvorstand von Stimmberechtigten abgegeben worden	10	Wahlbriefe.
Vom Boten der Gemeindeverwaltung wurden um 14 Uhr 00 Minuten überbracht	6	Wahlbriefe.
Insgesamt	660	Wahlbriefe.

3.2 Mitteilungen über ungültige Wahlscheine

Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm

1 Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine

0 Nachträge über für ungültig erklärte Wahlscheine

übergeben worden sind.

3.3 Zulassung der Wahlbriefe

Ein von dem Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander und entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. War der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder wurden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so wurde der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine wurden gesammelt.

3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen

Es wurden ¹⁾ keine / ¹⁾ insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil diese nicht rechtzeitig eingegangen sind,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: 0 Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.3 behandelt.

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser als Anlage Nr. der Wahlniederschrift beigelegt.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers / stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

4.1 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke (4.1.2) gezählt.

Anzahl der Stimmabgabevermerke

.....
252
.....

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine (4.1.3) gezählt.

Anzahl der Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

.....
660
.....

Die Anzahl der Wahlscheine/
Wähler mit Wahlschein hinten
in Abschnitt 5 bei eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

30 oder mehr Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 4.1 e)

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 4.1 d).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 57 Abs. 2 Satz 1 LWO die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt und zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

übergeben.

Die Übergabe

der verschlossenen Wahlurne

des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der

Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen (Weiter bei Punkt 6.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne um Uhr Minuten geöffnet. Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 4.1 g

- im Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war
- aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name und Nummer des Stimmbezirks)

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (4.1 a, b, g) und der Zahl der Wahlberechtigten (Ziffer 5) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Ziffer 4.1 g).

- g) Sodann wurden die gefalteten Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählungen ergaben:

4.1.1 Zahl der Stimmzettel + Zahl der Stimmzettelumschläge (= Wähler)	Kennbuchstabe B	912
4.1.2 Zahl der Stimmgabevermerke im Wählerverzeichnis („✓“)		252
4.1.3 Zahl der eingenommenen Wahlscheine (= Wahlscheinwähler)	Kennbuchstabe B1	660
	Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3	912

Die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 stimmte mit der Zahl der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge unter 4.1.1 überein.

Die Gesamtzahl aus 4.1.2 + 4.1.3 war um _____ größer / kleiner als die Zahl der Stimmzettel und Stimmzettelumschläge unter 4.1.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

- 4.1.4 Anschließend wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel gefaltet entnommen.

Leere Stimmzettelumschläge (vgl. Ziffer 4.2.3 Buchstabe c) sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten oder Anlass zu Bedenken gaben (vgl. Ziffer 4.2.3 Buchstabe d), wurden entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 4 LWO behandelt (vgl. auch § 64a Abs. 2 Nr. 2 LWO).

Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel wurden gefaltet mit den übrigen gefalteten Stimmzetteln vermischt. Anschließend wurden alle Stimmzettel aufgefaltet.

4.2 Zählung der Wahlkreis- und Landesstimmen

4.2.1 Unter Aufsicht des Wahlvorstehers / stellvertretenden Wahlvorstehers bildeten mehrere Beisitzer aus den aufgefalteten Stimmzetteln mehrere Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht. Die sich daran anschließenden Zählungen verliefen wie folgt:

Unstimmigkeiten bei der Zählung (Differenz zur Zahl der Stimmzettel + Stimmzettelumschläge (4.1.1) haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den/die betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen / keine Übereinstimmung zwischen den Zählungen, weil

.....

4.2.2 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welche Landes- oder Bezirksliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Abschnitt 5 eingetragen.

4.2.3 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer behielten die einzelnen Stapel bis zur Verpackung (Nr. 6.9) unter Aufsicht. Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisstimme und die Landesstimme oder nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden war,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge sowie die Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

5. Wahlergebnis

Der Schriftführer übernahm aus der Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnis die Zahlen der Stimmberechtigten, aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.1 die Zahl der Wähler [B] und aus Abschnitt 4 Ziff. 4.1.3 die Zahl der Wahlscheinwähler [B 1] und trug die Ergebnisse der einzelnen Zählgänge nach Abschnitt 4 Ziff. 4.2 in die entsprechenden Spalten und Zeilen als Wahlkreisstimmenergebnis und als Landesstimmenergebnis ein.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A 1	Stimmberechtigte ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	540	aus WVE
A 2	Stimmberechtigte mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein).	680	
A 3	Stimmberechtigte mit Wahlschein, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren (§ 19 Abs. 2 LWO), gem. dem vorliegenden besonderen Verzeichnis	/	
A	Stimmberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A 3)	1220	A
B	Wähler insgesamt	912	B
B 1	darunter Wahlscheinwähler (einschließlich Briefwähler)	660	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Wahlkreisstimmen)						
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
C	Ungültige Wahlkreisstimmen	8	9		17	C
	Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber					
D 1	Partei A	274	47		321	D 1
D 2	Partei B	199	64		263	D 2
D 3	Partei C	82	21		103	D 3
D 4	Partei D	61	29		90	D 4
D 5	Partei E	49	46		95	D 5
D 6	Partei F					D 6
D 7	Partei G					D 7
D 8	Partei H					D 8
D 9	Partei J	7	16		23	D 9
D 10	Partei K					D 10
D 11	Partei L					D 11
D 12	Partei M					D 12
D 13	Partei N					D 13
D	Gültige Wahlkreisstimmen insgesamt	672	223		895	
Ergebnis der Wahl nach Landes-/Bezirkslisten (Landesstimmen)						
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
E	Ungültige Landesstimmen		8		8	E
	Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf die Landes- oder Bezirksliste					
F 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	274	61		335	F 1
F 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	199	25		224	F 2
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	82	3		85	F 3
F 4	Alternative für Deutschland AfD	61	18		79	F 4
F 5	Freie Demokratische Partei FDP	49	23		72	F 5
F 6	FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz FREIE WÄHLER		22		22	F 6
F 7	Die Linke Die Linke		42		42	F 7
F 8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Tierschutzpartei		1		1	F 8
F 9	Volt Deutschland Volt		17		17	F 9
F 10	Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP	7			7	F 10

F 11	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	BSW		9		9	F 11
F 12	Partei der Humanisten	PdH		11		11	F 12
F	Gültige Landesstimmen insgesamt		672	232		904	F

Das Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher um ...19... Uhr ...35... Minuten mündlich bekannt gegeben.

6. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

6.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

6.2 Wiederholung der Zählung

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 5 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

6.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 5 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem

Wege telefonisch, per Fax, per E-Mail an

VG Wonnegau übermittelt.

6.4 Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

6.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

6.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Gundersheim, den

X	Der Wahlvorsteher
X	Der stellvertretende Wahlvorsteher
X	Der Schriftführer
X	Der stellvertretende Schriftführer

X	Die übrigen Beisitzer
X	1.
X	2.
X	3.
X	4.
X	5.

Wahlhelfer müssen nicht unterschreiben!

6.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

6.8 Anlagen

Der Wahl Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand beschlossen hat Nr. _____

Wahlscheine (ohne Briefwahl), über die der Wahlvorstand beschlossen hat Nr. _____

Zurückgewiesene Wahlbriefe Nr. _____

6.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung wurden am 22.03. um 20 Uhr 10 Minuten übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit den unter Ziffer 6.8 genannten Anlagen,
- die in versiegelten Paketen verpackten Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine,
- das Wählerverzeichnis,
- die Verzeichnisse und Mitteilungen über für ungültig erklärte Wahlscheine,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände.

Der Wahlvorsteher

X

.....
(Unterschrift)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am
....., Uhr Minuten, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Der Beauftragte der Gemeindebehörde

.....
(Unterschrift)

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen und die versiegelten Pakete
Unbefugten nicht zugänglich sind!

Anlagen 1 - 4 zur Wahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22.03.2026
s. Folgeseiten!

Anlage 1

zur Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlage 2

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlage 3

zur Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Besondere Vorfälle

Während der Wahlhandlung waren folgende besondere Vorfälle zu verzeichnen:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 LWO, die
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen konnten oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigerten,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und keinen Wahlschein besaßen,
 - keinen Wahlschein vorlegten, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 24 LWO) befand, es sei denn, es wurde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen waren,
 - bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hatten, es sei denn, sie wiesen nach, dass sie noch nicht gewählt hatten,
 - ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hatten,
 - ihren Stimmzettel so gefaltet hatten, dass ihre Stimmabgabe erkennbar war, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hatten
 - für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben
 - für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollten.

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 50 LWO, die
 - durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen worden sind, weil Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz bestanden.

- **Sonstige Vorfälle** (z. B. Störung der Ruhe/Ordnung im Wahlraum; Verletzungen des Wahlgeheimnisses; unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen; kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung; Polizeieinsätze/Unfälle) **und**

Erläuterungen:

.....

.....

.....

Anlage 4

zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

Einrichtung beweglicher Wahlvorstände

Im Stimmbezirk befindet sich
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

das kleinere Krankenhaus

.....
(Bezeichnung)

das kleinere Alten- oder Pflegeheim

.....
(Bezeichnung)

das Kloster

.....
(Bezeichnung)

für das die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes für die o. g. Anstalt (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			(stellv.) Wahlvorsteher
2.			als Beisitzer
3.			als Beisitzer

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten den Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie oben beschrieben.